

Helena Schüttler

Kontrollfunktion oder Kontrollverlust? Eine Deutungsmusteranalyse von Unterbringungsentscheidungen im offenen Vollzug

Der Arbeitsalltag im Strafvollzug ist geprägt von Risikoabwägungen und komplexen Entscheidungen; eine davon stellt die Wahl der Vollzugsform dar. Aufgrund medialer Debatten zu Vorfällen während vollzugsöffnender Maßnahmen sowie einer zunehmenden Zuschreibung von individueller Verantwortung bei *Fehlentscheidungen*, stellt diese Wahl eine besondere Herausforderung dar. Es stellt sich die Frage, wie Unterbringungsentscheidungen im Strafvollzug getroffen werden und welche Deutungsmuster zur Legitimation dieser Entscheidungen dienen.

Dazu wurden am Beispiel von Unterbringungsentscheidungen in den offenen Vollzug die Vollzugspläne von 15 Gefangenenpersonalakten sequenzanalytisch ausgewertet, um Ordnungsvorstellungen sowie Deutungsmuster aus wissenssoziologischer Perspektive zu rekonstruieren. Insgesamt konnten vier Deutungsmuster identifiziert werden: *Erprobung*, *Überwältigung*, *Abgrenzung zu Anderen* und *Kriminalität als Charaktereigenschaft*.

Die Analyse zeigt, dass sich der offene Vollzug in einem Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit bewegt, in dem die Vollzugsform – abhängig des Deutungsmusters – als Kontrollfunktion oder Kontrollverlust wirkt. Zudem wird deutlich, wie stark soziale Kontrolle im Strafvollzug verankert ist und die Zuschreibung von sozialen Problemen der Legitimation von Entscheidungen dient.

Schlagwörter: Aktenanalyse, Deutungsmusteranalyse, Entscheidungspraxis, Legitimation, offener Vollzug, soziale Kontrolle, soziale Probleme, Strafvollzug

Control Function or Loss of Control? An Interpretative Pattern Analysis of Placement Decisions in Open Prisons

The daily work routine in correctional facilities is characterised by risk assessments and complex decisions, one of which is choosing the appropriate form of detention. Due to media debates about incidents occurring in open detention and an increasing attribution of *erroneous* decisions to individual responsibility, this choice poses a particular challenge. This raises the question of how placement decisions are made within the prison system and what interpretative patterns are used to legitimise these decisions. To investigate this, placement decisions for open detention were examined through a sequential analysis of correctional plans from 15 inmate files to reconstruct frameworks of order as well as interpretative patterns from a sociology of knowledge perspective. In total, four interpretative patterns were identified: *Learning environment*, *Overwhelm*, *Differentiation from others*, and *Criminality as a character trait*. The analysis shows that the open prison is characterised by a tension between freedom and security, where the form of detention – depending on the interpretative pattern – functions either as a control mechanism or entails loss of control. Furthermore, it highlights how strongly social control is embedded in the penal system and how the attribution of social problems serves to legitimise decisions.

Keywords: File Analysis, Interpretation Pattern Analysis, Decision-Making, Legitimation, Open Prison, Social Control, Social Problems, Penal System

1. Einleitung

Die Unterbringung von inhaftierten Menschen im offenen Vollzug stellt – wie auch andere vollzugliche Prozesse – eine komplexe Entscheidung für die verantwortlichen Mitarbeitenden dar, die sich zwischen dem Schutz der Gesellschaft und dem gesetzlich normierten Recht auf Resozialisierung bewegt (Guéridon & Suhling, 2020; Schüttler, 2023; Schüttler et al., 2023). Im Gegensatz zu einer vorzeitigen Entlassung auf Bewährung nach § 57 StGB wird die Entscheidung über die Vollzugsform nicht von der Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts getroffen, sondern von der Justizvollzugsanstalt selbst begründet und verantwortet (Laubenthal, 2019; dazu auch Prätor & Straßburger, 2020). Aus diesem Grund ist die Gefahr, eine *Fehlentscheidung* zu treffen, von besonderer Relevanz für die Institution Strafvollzug, da mit der Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit immer Entscheidungen einhergehen, für deren Folgen die Konsequenzen getragen werden müssen (Bowers et al., 2006; Goodley, 2023; Goodley & Pearson, 2023; McDougall et al., 2013). Als Beispiel für solche Konsequenzen kann auf das *Limburger Urteil* verwiesen werden, da für diese Entscheidung einzelne Personen zur Verantwortung gezogen wurden (Arnold, 2018; Schüttler et al., 2023).

Im Allgemeinen ist der Strafvollzug und das dort stattfindende Entscheidungshandeln der Öffentlichkeit weitestgehend entzogen. Entscheidungen rücken erst dann in den gesellschaftlichen Fokus, wenn tatsächlich etwas geschehen ist und die Medien getroffene Entscheidungen als *Fehlentscheidung* diskutieren und vollzugliches Handeln in Frage gestellt wird. Da der offene Vollzug geringere bauliche, technische sowie personelle Sicherheitsvorkehrungen aufweist, wird dieser bei negativen Ereignissen in besonderer Weise kritisch hinterfragt (Goodley & Pearson, 2023; Schüttler, 2023). Finden im Kontext des offenen Vollzugs Ereignisse wie eine Flucht oder erneute Straftaten statt, führen diese zu einer enormen medialen Aufmerksamkeit, öffentlichem Druck und nicht zuletzt zu politischen Entscheidungen, die sich primär für mehr Sicherheit einsetzen und dazu führen, dass vollzugsöffnende Maßnahmen restriktiver gehandhabt werden (Dünkel et al., 2023; Goodley, 2023; Goodley & Pearson, 2023). Zusammengefasst können entsprechende Ereignisse erhebliche negative Auswirkungen für die inhaftierten Menschen, die Mitarbeitenden sowie den Strafvollzug und seine Legitimität als Ganzes haben (Goodley, 2023; Reichlin & Bloom, 1993).

David Garland hat in seinem Werk „Kultur der Kontrolle“ (2008) aufgezeigt, dass der öffentliche Diskurs über Kriminalität immer stärker von Vergeltung und Bestrafung geprägt ist und von einem Wandel der Strafrechts- und Strafvollzugspolitik berichtet. Garland beschreibt, wie sich die Strafjustiz von einem wohlfahrtsstaatlich geprägten Resozialisierungsideal hin zu einem stärker sicherheitsorientierten, risikobasierten Ansatz entwickelte. Dieser äußert sich in einer Rückkehr zu härteren Strafen, einer emotionalen Kriminalpolitik sowie einer stärkeren Sichtbarkeit der Kriminalitätsbekämpfung im Sinne von Überwachung sowie Vergeltung. In

¹ Im Limburger Urteil sah das Gericht „eine staatliche Mitverantwortung bei den Entscheidungsträgern des Justizvollzuges“ (Arnold, 2018) und verurteilte zwei Vollzugsbedienstete für ihre Entscheidung – einen wegen Verkehrsdelikten mehrfach vorbestraften Mann in den offenen Vollzug zu verlegen – wegen fahrlässiger Tötung. Der Mann hatte im offenen Vollzug einen tödlichen Unfall verursacht, bei dem eine junge Frau starb (Arnold 2018). Das Urteil wurde mittlerweile aufgehoben, beeinflusst jedoch bis heute die Vollzugspraxis (Arnold, 2020).

diesem Zusammenhang ist auch die zunehmende politische Instrumentalisierung von Kriminalität (u. a. zu Wahlkampfzwecken) sowie die verstärkte Zuschreibung von Verantwortung an einzelne Entscheidungsträger*innen im Strafvollzug anzusetzen. Nach Garland nimmt das Gefängnis als Schutzraum und als „Kontrollmechanismus“ (Garland, 2008, S. 318) seit den siebziger Jahren wieder eine bedeutende Rolle in der symbolischen Logik der Strafjustiz ein. So steht der Schutz der Bevölkerung sowie die Reduzierung jeglicher Risiken im Vordergrund der Strafvollzugspolitik. Zugleich verweist Garland auf einen Rückgang vollzugsöffnender Maßnahmen sowie dem Ideal der offenen Gefängnisse im Allgemeinen, da diese immer mit Unsicherheitsmomenten verbunden sind und als potentielle Bedrohung für die Gesellschaft wahrgenommen werden.

Anhand der jährlichen Belegungszahlen im Strafvollzug lässt sich feststellen, dass der offene Vollzug zunehmend an Bedeutung verliert und verschiedene vollzugsöffnende Maßnahmen im Allgemeinen seltener gewährt werden (Dünkel et al., 2024). So ist der prozentuale Anteil von inhaftierten Menschen im offenen Erwachsenenstrafvollzug seit 1996 von über 20 % im Bundesdurchschnitt auf rund 14 % im Jahr 2023 gesunken (Statistisches Bundesamt, 2024).

1.1 Zur Bedeutung des offenen Vollzuges

Der offene Vollzug stellt einen besonderen Übergang zwischen dem Gefängnis und der Gesellschaft dar und ist stärker an das Leben außerhalb der Haftanstalt angepasst (Laubenthal, 2019). Die Menschen im offenen Vollzug erleben durch verstärkte Kommunikationsmöglichkeiten nach außen sowie durch externe Aufenthalte einen vereinfachten Zugang zu Arbeit, Bildung sowie Dienstleistungen und erfahren grundsätzlich ein größeres Maß an Freiheit, Vertrauen und Autonomie (Armstrong et al., 2011; De Motte, 2015; Ekunwe, 2007; Pakes, 2020; Prätör, 2016; Vanhooren et al., 2017). Einzelne Studien mit Kontrollgruppen konnten bereits die Wirkung des offenen Vollzuges auf die Legalbewährung nachweisen (u. a. Mastrobuoni & Terlizzese, 2022; Prätör & Suhling, 2016; Suhling & Rehder, 2009; Schüttler et al. 2023).

Ein vertrauensvoller Umgang sowie konstruktive zwischenmenschliche Beziehungen sollen die Selbstdefinition der inhaftierten Menschen positiv beeinflussen, die Wiedereingliederung erleichtern und Stigmatisierung sowie andere negative Auswirkungen einer Haftstrafe („pains of imprisonment“, Sykes, 1971) verringern (Andvig et al., 2020; Pakes, 2020; Vanhooren et al., 2017). So werden die Schmerzen einer Inhaftierung im offenen Vollzug als bewältigbarer und weniger restriktiv wahrgenommen (Mjåland et al., 2021), gleichzeitig wird eine besondere Form der Kontrolle und Disziplinierung erlebt.

Da im offenen Vollzug mehr Freiheiten und Möglichkeiten gegeben sind, kann dies als Anreiz für positives Verhalten dienen, da alle Privilegien auch wieder zurückgenommen werden können (Andvig et al., 2020; Pakes, 2020; Pratt, 2008). Es wurde erforscht, dass die Unterbringung im offenen Vollzug eigene Belastungen („pains of freedom“, Shammass, 2014) erzeugt, die nach Shammass mit Ambiguität, Abhängigkeit und Angst verbunden sein können.

1.2 Zur Verlegungspraxis

Um im Folgenden die Entscheidungskomplexität zu kontextualisieren und abzubilden, wer überhaupt im offenen Vollzug untergebracht werden kann, wird die Verlegungspraxis mitsamt

ihren Kriterien, ihrer Grundlage sowie den verantwortlichen Personen anhand gesetzlicher Vorschriften dargestellt. Die Grundlage der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug stellt eine in regelmäßigen Abständen stattfindende Vollzugsplankonferenz dar, in die verschiedene Mitarbeitende (u. a. die Aufnahmeabteilung im geschlossenen oder im offenen Vollzug, die Anstaltsleitung, Vollzugsabteilungsleiter*innen sowie ggf. Fachdienste) sowie die inhaftierte Person selbst einbezogen werden. Die Einschätzung dieser Gruppe führt zu der Entscheidung, die in einem Vollzugsplan, der alle sechs Monate fortgeschrieben wird, schriftlich festgehalten und der Gefangenenpersonalakte beigelegt wird.² Der Vollzugsplan muss Angaben über verschiedene Aspekte der Haftzeit enthalten, so u. a. die Vollzugsform, die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung, die Zuweisung zu Wohn- und anderen Gruppen, den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung, besondere Hilfs- und Therapiemaßnahmen, Lockerungen des Vollzuges und notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung (§ 9 NJVollzG).

Nach § 12 NJVollzG³ stellt der geschlossene Vollzug den Regelvollzug dar und inhaftierte Menschen werden standardgemäß in einer geschlossenen Abteilung untergebracht. Sie können aber auch im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn der*die Inhaftierte den *besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges* genügt und eine *Flucht- und Missbrauchsgefahr* ausgeschlossen werden kann (§ 12 Abs. 2 NJVollzG). Ein Missbrauch der vollzugsöffnenden Maßnahmen stellt dabei nicht allein die Flucht oder die Begehung einer neuen Straftat dar, sondern ebenfalls die Gefährdung der Sicherheit und/oder Ordnung einer Anstalt, u. a. durch Substanzmissbrauch, den Besitz verbotener Gegenstände (z.B. Alkohol, Drogen, Handys) oder eine verspätete Rückkehr. Bei diesen besonderen Anforderungen handelt es sich um „unbestimmte Rechtsbegriffe“ (Laubenthal, 2019, S. 274), die den Entscheider*innen einen Beurteilungsspielraum eröffnen und die Entscheidung der Unterbringung determinieren. Konkretisiert werden diese Kriterien durch den Vollstreckungsplan sowie untergesetzliche Vorschriften. Somit sind jene Menschen in der Regel für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet, die erheblich suchtgefährdet sind, bereits eine Flucht oder einen Ausbruch unternommen haben, während einer Vollzugslockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder eine strafbare Handlung begangen haben, gegen sie ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist oder sie einen negativen Einfluss auf Mitgefangene ausüben (Schüttler et al., 2023). Einer besonders gründlichen Prüfung für den offenen Vollzug unterliegen weiter jene Personen, die wegen grober Gewalttätigkeiten, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des BtMG verurteilt wurden (Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG). Eine Eignung darf allerdings nicht allein aufgrund des Delikts oder der Strafhöhe ausgeschlossen werden.⁴ Zudem müssen nicht alle – für die Eignung relevanten Kriterien – bereits erfüllt sein, da der offene Vollzug ein Lernumfeld bieten soll, in dem sich die Inhaftierten vor ihrer Entlassung erproben können (Gittermann, 2023) Trotzdem ist festzuhalten, dass zumeist jene Personen im offenen Vollzug untergebracht werden, bei denen ein Großteil der genannten Kriterien bereits vorliegt und die daher eine Positivauswahl darstellen (Marder et al., 2021; Schüttler et al., 2023).

² § 9 Abs. 1 S. 1 NJVollzG. Für den Vollzug der Jugendstrafe § 117 Abs. 1 S. 1 NJVollzG.

³ Der Einweisungsprozess wird im Folgenden exemplarisch für Niedersachsen dargestellt, da die Studie auf diesem Bundesland basiert und sich zwischen den Bundesländern teilweise Unterschiede mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen ergeben.

⁴ OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.07.2001, Az.: 3 VAs 18/01.

Zuletzt muss ergänzt werden, dass der*die Gefangene keinen Rechtsanspruch auf eine Unterbringung im offenen Vollzug hat – auch wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 erfüllt sind. Allen inhaftierten Menschen steht aber ein Recht auf fehlerfreies Ermessen zu, welches im Einzelfall auch eingeklagt werden kann. Die Entscheidung muss aber in jedem Fall von der Vollzugsbehörde begründet werden und ist somit Teil jedes Vollzugsplanes. Außerdem darf die Entscheidung nicht für den gesamten Haftverlauf gelten, sondern es muss in einem regelmäßigen Turnus geprüft werden, ob die Unterbringung zu einem späteren Zeitpunkt verantwortet werden kann (Wimmers, 2017). Zusammengefasst stellt die Unterbringung im offenen Vollzug ein Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und dem Resozialisierungsbedürfnis inhaftierter Straftäter*innen dar, welches permanenter Abwägung bedarf (Schüttler, 2023; Schüttler et al., 2023).

1.3 Zum Entscheidungshandeln aus wissenssoziologischer Perspektive

Mitarbeitende im Strafvollzug sind in berufliche Kulturen eingebunden, die wiederum Einfluss auf ihre Identität sowie ihr Entscheidungshandeln haben (Garrihy, 2020). Manning (2007) beschreibt berufliche Kulturen am Beispiel der Polizei anhand gemeinsamer Strukturen, organisationaler Dynamiken sowie kollektiv geteilter Interaktionsmuster. Die von Manning aufgezeigten Spannungsfelder können dabei auch auf die Mitarbeitenden im Strafvollzug übertragen werden (Garrihy, 2020). So beschreibt Garrihy die berufliche Kultur von Gefängnisbeamten*innen in Irland als feste Einheit mit starkem Gemeinschaftsgefühl und führt das Konzept des „Jailings“ (Garrihy 2020; S. 129) ein. Darunter begreift er Wissensbestände, Praktiken sowie kollektiv geteilte Handlungsmuster, die die Mitarbeitenden erlernen, um mit bestimmten Herausforderungen umzugehen und sich an Situationen anzupassen (Garrihy, 2020). Darin enthalten ist sowohl berufliches Fachwissen, aber auch informelles Wissen, Erfahrungen sowie Haltungen, die nicht immer mit offiziellen Regelungen übereinstimmen und einen Ermessensspielraum darstellen. Dabei existieren immer Graubereiche, die als zentrale Bestandteile der Arbeit im Vollzugkontext wahrgenommen werden und Entscheidungen, aber auch die berufliche Kultur prägen (Garrihy, 2020). Nach Garrihy spielt Legitimität im Vollzugsalltag eine besondere Rolle, die eng mit den Erfahrungen, Normen und Verhaltensweisen der Mitarbeitenden verbunden ist.

Die Ausführungen von Garrihy dienen im Folgenden dazu, Entscheidungshandeln aus wissenssoziologischer Perspektive im Strafvollzug zu untersuchen. Wie bereits im vorherigen Kapitel dargelegt, basieren die Entscheidungen einer Unterbringung im offenen Vollzug nicht ausschließlich auf festen Kriterien, sondern auch auf Beurteilungsspielräumen. Um zu begreifen, wie entsprechendes Handlungswissen und Legitimationen verfestigt und institutionalisiert werden, wird auf Berger und Luckmanns (1966/2013) *gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* zurückgegriffen. Darin wird beschrieben, wie Wissen permanent hergestellt und weitergegeben wird und in einem Alltagswissen mündet, welches soziale Ordnung herstellt. Weiter werden Handlungen in der Alltagswelt habitualisiert und bestimmten Mustern zugeordnet, wodurch Situationen nicht permanent neu eingeordnet werden müssen, sondern dem allgemeinen Wissensvorrat angehören. Dieser Prozess der Institutionalisierung dient einerseits der Stabilisierung sozialer Ordnung und andererseits der Bewältigung von Problemen, indem sie Handlungs- und Erwartungssicherheit bieten und dabei helfen, Entscheidungen zu treffen

(Berger & Luckmann, 2013). Um den Wissensrahmen, in dem sich die Personen bewegen, zu begreifen, wird im Folgenden der Begriff des *Horizonts* verwendet.

So ist davon auszugehen, dass im Strafvollzug ein eigener Horizont mit spezifischem sozialem und kulturellem Wissen, Normen und Erwartungen gilt, wodurch soziale Ordnung konstruiert wird. Diese Vorstellungen sozialer Ordnung sind für den Strafvollzug von besonderer Bedeutung, da Menschen im Rahmen ihrer Inhaftierung das Wissen der Institution internalisieren sollen, um sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dies gelingt nach Berger und Luckmann (2013) im Prozess der Resozialisierung nur dann, wenn ehemalige Verhaltensweisen korrigiert werden und eine neue Wirklichkeit konstruiert wird. Zusammengefasst bietet der Wissenshorizont einen sozial konstruierten Rahmen, durch den Ordnung hergestellt wird und Entscheidungen getroffen und legitimiert werden.

1.4 Zum Ziel der Untersuchung

Insgesamt ist festzuhalten, dass Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen im Strafvollzug nur unter Unsicherheit getroffen werden können, da sie immer eine Prognose zukünftigen Verhaltens darstellen und permanent mit dem Risiko in Verbindung stehen, dass ein Schaden für die Gesellschaft entstehen kann (Goodley, 2023). Da der offene Vollzug zwischen den totalen Strukturen im Inneren (Goffman, 1961) und der Öffentlichkeit steht, nimmt dieser in der Strafvollzugsforschung eine besondere Stellung ein. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, wie Unterbringungsentscheidungen im Strafvollzug getroffen werden und auf welche Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster die Mitarbeitenden zurückgreifen, um ihre Entscheidung zu legitimieren.

Im Fokus des vorliegenden Beitrags steht die Frage, wie Entscheidungen innerhalb der Dokumentation der Gefangenenpersonalakten⁵ begründet werden und welche Deutungsmuster sich aus diesen Legitimationsstrukturen rekonstruieren lassen. Um zunächst zu begreifen, welche Konstruktionen von Wissen im Strafvollzug existieren, sollen Vorstellungen sozialer Ordnung als theoretische Konstrukte der Vollzugspraxis erfasst werden. Davon ausgehend, dass die Mitarbeitenden im Vollzug auf kollektiv geteilte Ordnungsvorstellungen sowie Deutungsmuster zurückgreifen, die handlungsleitend sind, sollen diese erfasst werden. Als Methode wurde eine qualitative Aktenanalyse gewählt, mit der am Beispiel von Unterbringungsentscheidungen Vollzugspläne sequenzanalytisch ausgewertet werden, um Entscheidungshandeln in Organisationen zu analysieren. Wesentlich für die Analyse der Akten ist demnach weniger die Frage, wer tatsächlich verlegt wird, sondern wie die Legitimation dieser Entscheidung in einzelnen Dokumenten konstruiert wird und wie Deutungsmuster dazu beitragen können, Entscheidungen im Strafvollzug zu legitimieren.

2. Methodisches Vorgehen und Reflexion

Entscheidungsprozesse können unter Rückgriff verschiedener methodischer Zugänge (u. a. Interviews, Befragung, teilnehmende Beobachtung, Dokumentenanalyse) erfasst werden, wobei die Wahl der Methode immer abhängig von dem individuellen Forschungsziel ist (Nienhüser,

⁵ Gefangenenpersonalakten ist ein Eigenbegriff, der im Vollzugskontext verwendet wird.

2016). Für eine Analyse von Entscheidungsprozessen sowie -legitimationen im Vollzug bietet sich im Besonderen die Auswertung von Akten an, da sich darin – niedergeschriebene – Legitimationsstrukturen finden, die das institutionelle Handeln begründen. Somit stellen Akten in der kriminologischen Forschung eine bedeutende Datenquelle dar, die – zumeist in der quantitativen Sozialforschung – in einer Vielzahl verwendet und mithilfe eines standardisierten Erhebungsinstruments ausgewertet werden kann (Leuschner & Hüneke, 2016; Meyer & Pollich, 2022).

Während quantitative Methoden eine Akte primär im Hinblick auf die in ihr genannten Informationen und Zahlen mit Blick auf Zuordnung-, Verteilungs- und Häufigkeiten untersuchen, werden die Dynamiken, Entwicklungen und Entscheidungen in der Regel nicht durchdrungen, wodurch eine Rekonstruktion des Falles nicht möglich ist (u. a. Gessner et al., 1977; Müller, 1980; Leuschner & Hüneke, 2016; Notzke, 2019; Schüttler & Neubert, 2021). Zudem wird der Konstruktionscharakter von Akten oftmals nicht ausreichend berücksichtigt (Gessner et al., 1977; Hermann, 1987; Karstedt-Henke, 1982; Müller, 1980). So gelten Akten – aufgrund ihrer vermeintlichen Vollständigkeit und Schriftlichkeit – als objektiv und natürlich, da die Dokumente bereits *vor* dem Beginn einer Untersuchung als Informationsquelle vorliegen und nicht aktiv durch Forschende produziert werden (Erne, 2016; Karstedt-Henke, 1982; Leuschner & Hüneke, 2016; Salheiser, 2019; Schmidt, 2016). Jedoch werden Akten *von, für* und *innerhalb* einer Organisation erzeugt und dienen vorrangig der Legitimation nach innen und außen (Bereswill & Müller-Behme, 2019; Bick & Müller, 1984; Erne, 2016). Aus diesem Grund bilden Akten nicht die Realität ab, sondern erzeugen eine Aktenrealität, wodurch sich in ihnen primär Akteninhalte finden, die die getroffene Entscheidung dokumentieren und im Rahmen einer Überprüfung absichern (Nienhüser, 2016). Zusammengefasst wird die Realität in Akten nur selektiv dargestellt, da die soziale Wirklichkeit innerhalb des Falls durch die aktenführende Organisation selbst produziert wird (Bereswill et al., 2019; Gessner et al., 1977; Hermann, 1987; Karstedt-Henke, 1982; Wolff, 2000).

2.1 Akten im Strafvollzug

Innerhalb von bürokratischen Organisationen dienen Akten als Basis für Verfahrensabläufe, Handlungsprozesse sowie Entscheidungen und weisen verschiedene Funktionen auf (Bick & Müller, 1984; Weber, 1922/1980). Neben der *Dokumentation* von Verwaltungshandlungen informieren sie über bürokratische Prozesse und interne Arbeitsweisen, bilden Verwaltungshandeln ab (*Kommunikation*), *kontrollieren* die aktenproduzierenden Organisationen und *legitimieren* die organisationale Praxis (Bereswill & Müller-Behme, 2019; Dölling, 1984; Hermann, 1987; Karstedt-Henke, 1982; Weber, 1922/1980). Die in den Akten enthaltenen Inhalte sind wesentliche Dokumentationen des Entscheidungsverlaufes und dienen der Legitimation (Karstedt-Henke, 1982). Entscheidungen innerhalb der Verwaltung werden durch ein Kollektiv von Personen getroffen und stellen einen komplexen Aushandlungsprozess dar (Karstedt-Henke, 1982; Lukas & Tacke, 2018; Nienhüser, 2016; Schmidt, 2016). Durch Multiautor*inenschaft können Entscheidungen demnach weder einer Person fest zugeschrieben werden, noch kann nachträglich rekonstruiert werden, welche Person welche Perspektive vertreten hat (Nienhüser, 2016).

Im Kontext des Strafvollzuges enthalten Akten einerseits Informationen über die inhaftierte Person und dienen, wie auch in anderen Organisationen, als „zentrales Instrument der Dokumentation von Verhaltensqualifizierung in der verwalteten Gesellschaft“ (Müller-Behme, 2021, S. 2). Innerhalb der Akten finden sich jegliche Informationen zur Persönlichkeit, dem Haftverlauf, dem Verhalten der Person sowie zu vollzuglichen und vollzugsöffnenden Maßnahmen. Darüber berichten unterschiedliche Dokumententypen (u. a. Formulare, Gutachten, Anträge, Genehmigungen, Beschlüsse, Vermerke) sowie Mitteilungen und Schreiben von Seiten verschiedener Institutionen, so z. B. von der Justizvollzugsanstalt, vom Gericht, der Staatsanwaltschaft, dem Bundesamt für Justiz, Polizei- oder Ausländerbehörden oder der Bewährungshilfe. Es finden sich sowohl interne Formulare der spezifischen Einrichtungen (u. a. Personalblatt, Vollstreckungsblatt, Vollzugspläne), ebenso wie Niederschriften, die zur Korrespondenz nach außen dienen oder externe Schriftstücke, u. a. Urteile oder Beschlüsse vom Gericht. Die Dokumente unterscheiden sich nicht allein in ihrer Autor*innenschaft, ihrem Inhalt und ihrer Funktion voneinander, sondern auch in ihrem Grad der Standardisierung. Zudem weisen verschiedene Dokumententypen auch unterschiedliche Formen der organisationsspezifischen Temporalität auf, die die Aktenverläufe ordnen (Bereswill et al., 2019) und sich im Strafvollzug im Wesentlichen auf drei Phasen beziehen: Die Inhaftierung, die Zeit in der Haft und die Entlassung. So enthalten jene Dokumente Informationen zum Beginn der Haftzeit und zur Entlassungssituation sowie zu Entwicklungen, aus denen innerhalb der Akte ein Fall erzeugt wird (Schüttler & Neubert, 2021).

Zudem beinhalten Akten auch Daten über die Organisation als Ganzes sowie Wissen über die in diesen Kontexten handelnden Individuen und die von ihnen zu treffenden komplexen Entscheidungen (Meyermann et al., 2019). Diesem Blick auf Organisationen, ihre internen Strukturen, dynamischen Prozesse sowie kollektiven Handlungen, soll im Folgenden verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden, da Organisationen auf der Mesoebene, zwischen Gesellschaft und Individuum, einen relevanten Untersuchungsgegenstand darstellen und zur Erklärung sozialer Phänomene dienen können (Jäger & Schimank, 2005; Meyermann et al., 2019).

2.2 Datenbasis und Begriffsbestimmungen

Die vorliegenden Daten basieren auf dem Forschungsprojekt „Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug“⁶ in dessen Rahmen die Wirkung des offenen Vollzuges auf die Rückfälligkeit untersucht wurde. Dazu wurden über 1 200 Akten von Personen analysiert, die im Jahr 2017 oder 2018 aus dem offenen oder geschlossenen Vollzug zur Bewährung nach § 57 StGB oder zum Strafende entlassen wurde. Auf Basis dieser Akten wurden Ordnungsvorstellungen sowie Deutungsmuster rekonstruiert, indem Struktureigentümlichkeiten identifiziert und auf latente Sinnebenen geschlossen wurden. Ordnungsvorstellungen werden als normative Strukturen verstanden, die in einer Gesellschaft oder einer Institution kollektiv geteilt werden und Auskunft über Strukturen, Regeln und Werte geben, die für das Zusammenleben einer Gemeinschaft gelten (Müller-Behme, 2021). Vorstellungen über Ordnung sind zugleich mit Unordnung verbunden und führen zu einer normativen Bewertung zwischen dem, was innerhalb des Horizonts der Institution als „richtig“ oder „wahr“ gilt und dem, was als abweichend

⁶ Das Projekt wurde von Oktober 2019 bis März 2023 am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt und gefördert mit Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen (Förderprogramm Pro*Niedersachsen).

wahrgenommen wird. Weiterführend wurden Sequenzen, die Aufschluss über soziale Interaktionen, geteilte Wissensbestände und stereotype Denkstrukturen geben, zu Deutungsmustern verdichtet. Deutungsmuster werden kollektiv geteilt, weitergegeben sowie reproduziert und dienen der Legitimation sozialen Handelns (Oevermann, 2001; Pläß & Schetsche, 2001; Ullrich, 2020). Durch den Rückgriff auf Deutungsmuster wird die Komplexität von Entscheidungen reduziert, da diese Interpretationsschemata anbieten, die zur Lösung kollektiv geteilter Handlungsprobleme verwendet werden können und Erwartungssicherheit bieten (Oevermann, 2001; Pläß & Schetsche, 2001). Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster sind nach dem vorliegenden Verständnis keine getrennten Schritte, sondern formen und stabilisieren sich gegenseitig, stellen aber unterschiedliche Abstraktionsstufen eines sozialen Prozesses dar. So schaffen Ordnungsvorstellungen einen Rahmen für Deutungsmuster und zugleich übersetzen Deutungsmuster jene Vorstellungen sozialer Ordnung in konkrete Handlungsschemata und legitimieren Entscheidungen. Als Legitimation wird im Folgenden der Prozess verstanden, durch den eine Entscheidung als gerechtfertigt oder notwendig dargestellt wird. Zuletzt ist zu betonen, dass Ordnungsvorstellungen sowie Deutungsmuster im Folgenden nicht einzelnen Personen zugeschrieben werden, sondern als abstrakte und kollektive Handlungsschemata verstanden, auf die Menschen zurückgreifen können und die ihnen Orientierung und Stabilität bieten. Es wird also nicht davon ausgegangen, dass bestimmte Menschen das ein oder andere Deutungsmuster dauerhaft besitzen, sondern dass sie nach Bedarf auf ein passendes Muster zurückgreifen, um Situationen bewältigbarer zu gestalten.

2.3 Vorgehen

Unter Bezugnahme sequenzanalytischer Verfahren wurden Akten als „Artefakte kommunikativer Praxis“ (Salheiser, 2019, S. 1120) begriffen und ausgewertet, um Handlungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der Organisation zu erschließen. Durch die vergleichende und kontrastierende Interpretation der Akteninhalte wurden einerseits Ordnungsvorstellungen identifiziert und andererseits Deutungsmuster rekonstruiert, die zur Legitimation von Entscheidungen dienen (Ullrich, 2020).

Dazu wurde auf ein Vorgehen von Schüttler und Neubert (2021) zurückgegriffen, um Akten in vier Ebenen, beginnend mit der Form zum Kontext, über den Inhalt bis hin zur Bedeutung zu untergliedern (Schüttler & Neubert, 2021). Durch diese Differenzierung wird die Akte von außen (Form) nach innen (Bedeutung) entfaltet und soll in ihrer Struktur, ihrer Komplexität und ihrem Konstruktionscharakter mittels qualitativer Zugänge rekonstruiert werden. Schüttler und Neubert unterscheiden zusätzlich zwischen zweier Bezugsebenen (der Dokumentenebene und der Verlaufsebene), um einerseits die Ansammlung von Dokumenten in ihrer Vielfalt, Heterogenität und Funktion innerhalb der Akte darzustellen und andererseits die Akte als ganzheitliches Gebilde zu verstehen. Da in dem Beitrag die Rekonstruktion von Deutungsmustern im Fokus steht, wurden Entscheidungen aus einzelnen Akten anhand von Vollzugsplänen auf der Dokumentenebene erfasst und nicht in ihrem Zusammenwirken sowie der Entwicklung einzelner Fälle besprochen. Dabei soll nicht geprüft werden, inwiefern die zu Beginn dargelegten rechtlichen Anforderungen erfüllt und bewertet werden, sondern wie die kollektiv geteilten Deutungsmuster der Legitimation von Entscheidungen im Strafvollzug dienen.

Vollzugspläne wurden als Analysegegenstand ausgewählt, da sie sich – unabhängig der zuständigen Justizvollzugsanstalt – in allen Akten finden, von der Organisation selbst hervorgebracht

werden und Entscheidungen, so auch über die Vollzugsform, darin schriftlich festgehalten werden. Somit dienen Vollzugspläne als systematische Protokolle und Zusammenfassung für Entscheidung innerhalb bürokratischer Strukturen. Zudem finden sich in Vollzugsplänen wiederkehrende Bewertungen des vollzuglichen Verhaltens sowie zeitliche Abläufe und Entwicklungen, als Ergebnis und Auslöser sozialer Handlungen. Die folgenden Fragen standen im Fokus der Analyse: Wie wird die Person als Fall in der Akte dargestellt? Was wird als abweichend beschrieben? Welche Zuschreibungen liegen vor? Gibt es typische Formulierungen, die eine Entscheidung stützen? Welche normativen Annahmen der aktenführenden Institutionen sind zu erschließen? Welche institutionellen Ordnungsvorstellungen spiegeln sich in den Deutungsmustern wider? Welche unterschiedlichen Deutungsmuster können aus den Dokumenten rekonstruiert werden?

2.4 Fallauswahl

Für die vorliegende Analyse wurden von den zunächst über 1 200 Akten gezielt Fälle für die qualitative Analyse ausgewählt. Auch wenn bei qualitativen Untersuchungen kein Anspruch auf Repräsentativität angestrebt wird, muss dennoch sichergestellt werden, dass alle für die Forschungsfrage relevante Fälle einbezogen werden (Akremi, 2014; Kelle & Kluge, 2010; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014; Rosenbohm, 2016; Schreier, 2010). Die Auswahl erfolgte nach dem von Glaser und Strauss (1967) entwickelten Konzept des „theoretical sampling“, wobei flexible und fixe Samplestrategien kombiniert wurden. Da durch die vorherige quantitative Analyse die Zusammensetzung der Gesamtstichprobe bereits bekannt war, konnten Kriterien festgelegt werden, anhand derer die Fälle ausgewählt wurden (u. a. Jugend- oder Erwachsenenvollzug, Personen mit kurzen und langen Haftzeiten, Menschen die ausschließlich im offenen oder geschlossenen Vollzug waren sowie solche, die verlegt bzw. rückverlegt wurden). Doch hat sich die Fallauswahl während der Erhebung und Auswertung dynamisch weiterentwickelt und war erst abgeschlossen ist, als eine theoretische Sättigung stattgefunden hat. Einem Mixed-Methods-Design folgend konnten so die quantitativen Daten bewusst zur Fallauswahl der qualitativen Analyse verwendet werden. Für die vorliegende Analyse wurden zunächst alle Akten, die in der quantitativen Analyse als relevant identifiziert wurden ($N = 28$), ausgewählt.

Zu Beginn wurde eine Akte als Ankerfall ausgewählt, da sich in dieser zahlreiche Widersprüche, Unstimmigkeiten und Verhaltensbewertungen fanden. Anschließend wurden dann Fälle ergänzt, die dieser Akte gegenüberstanden und einen maximalen Kontrast darstellten. Dieser kontrastierende Vergleich wurde so lange fortgeführt, bis durch das Hinzufügen weiterer Fälle keine neuen Erkenntnisse mehr gewonnen wurden und sich die bereits erzielten Ergebnisse nicht weiter verändert haben (Glaser & Strauss, 1967). Schließlich wurden 15 Akten in das qualitative Sample eingeschlossen und mit dem bereits vorgestellten Vorgehen ausgewertet. Ein besonderer Fokus der Fallauswahl lag auf Akten, die von Widersprüchen und Irritationen geprägt waren. Somit richtete sich die Suche nach abweichenden Fällen, die eine „Ausnahme“ (Znaniecki, 1934) zum Durchschnitt darstellten, aber gleichzeitig nach Fällen, die als „normal“ bzw. typisch galten (Bühler-Niederberger, 1985; Flick, 1995; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2008). Diese Unterscheidung von abweichenden und ähnlichen Fällen war allein durch die intensive Auseinandersetzung mit der quantitativen Aktenanalyse möglich, da durch diese die Aktenstruktur und -inhalte bereits bekannt waren. Es wurden aber auch Akten ergänzt, die im

minimalen Kontrast zu anderen Akten standen und in denen sich bereits bei der ersten Durchsicht wiederkehrende Muster und Fallverläufe fanden. Zusammenfassend kann die folgende Auswertung als Zusammenspiel des quantitativen Sub-Samples und eines ineinandergreifenden qualitativen Prozesses von Erhebung und Analyse verstanden werden. Dieses Mixed-Methods-Design ermöglichte zugleich eine Offenheit für neue Erkenntnisse und ein vertieftes Verständnis für das Material.

3. Ergebnisse

Im Folgenden sollen die Erkenntnisse der qualitativen Aktenanalyse dargelegt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Daten nicht aufeinander aufbauen, sondern die Analyse iterativ erfolgte, indem zunächst Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster identifiziert wurden und anschließend ihre Funktionen im Legitimationsprozess rekonstruiert werden.

3.1 Ordnungsvorstellungen

Die nachfolgenden Sequenzen werden exemplarisch für die erfassten Ordnungsvorstellungen präsentiert und zeigen auf, welche Aspekte der Lebensführung im Wissenshorizont der Anstalt enthalten sind.

3.1.1. Ordnungsvorstellung: Hygiene und Sauberkeit

Als relevant werden innerhalb der Akten zunächst Aspekte von Hygiene und Sauberkeit der inhaftierten Menschen erachtet, da diese in Bezug auf die Kleidung, den Haftraum sowie den Arbeitsplatz aufgeführt werden. Ebenso wird häufig die Arbeitsleistung, die durch Fleiß und Verantwortung bewertet wird, genannt.

„Die Kleidung des Gefangenen K.7 wirkt sauber und gepflegt. Der Haftraum ist übersichtlich und aufgeräumt. ... Seinen Arbeitsplatz hält er sauber und räumt diesen kurz vor Feierabend auf.“

Es wird deutlich, dass innerhalb der Institution Wert auf Ordnung und Zuverlässigkeit der inhaftierten Menschen gelegt wird und diesen Aspekten ebenfalls Verantwortungsbewusstsein sowie Disziplin zugeschrieben wird. Angaben zu Sauberkeit, Ordnung und Hygiene finden sich in vielen Akten und werden immer wieder als Beleg für ein gepflegtes Auftreten und eine Anpassung an den Vollzug herangezogen.

⁷ Die Namen der Personen wurden anonymisiert, indem Buchstaben – in alphabetischer und aufsteigender Reihenfolge orientiert an den Akten der quantitativen Analyse – vergeben wurden.

3.1.2. Ordnungsvorstellung : Leistungsbereitschaft

Die nachfolgende Sequenz verdeutlicht, dass die produktive Arbeit im Vollzug auch im Rahmen der Vollzugsplanung bewertet wird. Die Anstalt erachtet demnach nicht nur die Arbeitsmotivation als wesentlich, sondern ebenfalls die Qualität der Tätigkeit. Diese Ausführungen implizieren, dass die inhaftierten Menschen in Haft diszipliniert werden und ihr Potential für den späteren Arbeitsmarkt gesehen und verbessert werden soll.

„Herr K. ist seit dem 21.11.16 im Betrieb 1 tätig. Bis jetzt wurden keine unentschuldigten Fehlzeiten vermerkt. Im Betrieb vermeidet Herr K. den Kontakt zu Bediensteten, trägt lediglich Anliegen kurz und knapp vor. Dabei ist er bestimmt, aber höflich. „Danke“ und „Bitte“ sind für ihn dabei keine Fremdworte. ... Bisher entspricht sein Arbeitsverhalten einem mittleren Niveau. Die Qualität der Arbeit ist fehlerfrei, sollte sich aber noch weiter steigern. Bei dem zuständigen Werkbediensteten ist der Eindruck entstanden, dass Herr K. im Betrieb noch nicht wirklich angekommen ist und sich gedanklich eher mit seiner Haftzeit beschäftigt.“

Durch die Beschreibung, dass Herr K. die Kommunikation zu den Mitarbeitenden vermeidet, zeigt sich, dass die soziale Interaktion zwischen den inhaftierten Menschen sowie dem Personal beobachtet wird. Bei Herrn K. wird darauf verwiesen, dass dieser gedanklich abgelenkt erscheint. Deutlich wird, dass die Anstalt eine starke Erwartungshaltung an den Mann richtet, da dieser qualitativ hochwertige Arbeit erbringen und zugleich präsent sein soll. Zudem zeigt sich ein starkes Interesse der Anstalt an der individuellen Leistungssteigerung des Mannes. Zusammengefasst wird eine vollumfängliche soziale Kontrolle deutlich, da nicht nur die Arbeitsbereitschaft eines Individuums, sondern zusätzlich deren Stimmung und Haltung bewertet werden.

3.1.3. Ordnungsvorstellung : Aktive Freizeitgestaltung

Auch in anderen Akten wird sichtbar, wie Gewohnheiten und Verhalten der inhaftierten Menschen dokumentiert werden und wie oft sich Ausführungen zu dem Zustand, den Gewohnheiten sowie dem Auftreten einer Person finden.

„Herr N. erhält keinen Besuch und unterhält auch keine sozialen Kontakte in Form von Telefonaten oder Schriftverkehr. Am Aufenthalt im Freien und an den Sportangeboten der Anstalt nimmt er nicht teil. Weitere Behandlungs- und Freizeitangebote werden von ihm ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Der Haftraum sowie die Kleidung des Gefangenen befinden sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Bisherige Haftraumkontrollen verliefen stets ohne Beanstandungen. Verstöße gegen die Hausordnung sowie Probleme mit Mitgefangenen sind nicht vorhanden, Disziplinarverfahren mussten dementsprechend keine eingeleitet werden.“

Der Mann in der Akte wird als zurückhaltend, sozial isoliert und in sich gekehrt beschrieben, da dieser weder soziale Kontakte pflegt noch an Freizeitangeboten o. Ä. teilnimmt. Ihm werden Sauberkeit, Ordnung, Anpassung sowie Disziplin zugeschrieben. Auch wenn die Anstalt die persönliche Entscheidung, isoliert zu leben, respektiert, wird die Erwartungshaltung deutlich, sich grundsätzlich am Haftalltag zu beteiligen. Auch diese Sequenz zeigt, wie umfassend Verhalten im Vollzug dokumentiert wird und welche Rolle Disziplin, Regelkonformität sowie Verantwortung für die Anstalt spielt.

3.1.4. Ordnungsvorstellung : Regelkonformität

In vielen Sequenzen finden sich Vorgaben sowie von der Anstalt definierte Ziele, die es von Seiten der inhaftierten Personen zu erreichen gilt. Diese Ausführungen verdeutlichen ein Machtverhältnis, da die Anstalt allein entscheidet, wann diese erreicht sind und eine Person z. B. für den offenen Vollzug geeignet ist. Bevor eine Verlegung erfolgen kann, muss sich der inhaftierte Mann schrittweise an Freiräume gewöhnen und seine Lebenssituation verbessern. Weitere Erwartungen an den Mann basieren darauf, dass er Verantwortung für seine Taten aufzeigt, sich selbst reflektiert und sich entsprechend an die Regeln der Anstalt hält.

„Herr O. muss sich in seinem Verhalten im nächsten Fortschreibungszeitraum weiter stabilisieren, um sein Ziel (Verlegung in den offenen Vollzug) zu erreichen. ... und den Gefangenen dosierter an Freiräume zu gewöhnen. Herr O. bemühte sich nunmehr darum, seine Finanzsituation für sich zu klären, in dem er einen Antrag auf wöchentliche Auszahlung seines Hausgeldes beantragte, seinen Fehler einsieht und weiterhin in der Abteilung verbleiben, sich zukünftig regelkonform verhalten, und vor allem straffrei bleiben möchte.“

Zusammengefasst wird in der Sequenz deutlich, dass die Anstalt im Vollzugsplan Ziele setzt, mit denen Erwartungen verbunden sind und die erfüllt werden müssen. Die in der Sequenz beschriebenen Ziele stellen normative Vorstellungen einer stabilen Lebensführung dar, die sich im Besonderen auf Regelkonformität, Anpassung sowie finanzielle Sicherheit beziehen.

3.1.5. Ordnungsvorstellung : Authentizität

Folgt eine Person den Vorgaben der Anstalt, wird dies aber nicht automatisch als positiv bewertet, sondern bei einigen Menschen in Haft auch als nicht authentisch wahrgenommen, was die nachfolgende Sequenz verdeutlicht.

„Konkret darauf angesprochen, zeigte Herr I. umgehend die Bereitschaft, Fragen zu beantworten. Auf die Rückmeldung, dass das Aussageverhalten des Gefangenen den Eindruck einer sozial erwünschten Selbstdarstellung erweckt, welchen auch die Stationsbediensteten aus ihren Wahrnehmungen des Gefangenen im Haftalltag und die JVA im Rahmen der Behandlungsuntersuchung zurückgemeldet hatten, reagierte Herr I. sehr erbost. Aufgebracht fragte er, was er denn hier tun müsse, um seine Ziele zu erreichen.“

Die Sequenz beschreibt die Situation, dass Herr I. von der Anstalt als unglaubwürdig wahrgenommen wird. Ein authentisches Auftreten wird in vielen Dokumenten als relevant erachtet, da die Anstalt die Person mitsamt Charakter einschätzen will und die Motive hinter dem Verhalten permanent hinterfragt. Hier wird ein Widerspruch eröffnet, denn die inhaftierten Menschen sollen fremdbestimmt den Regeln der Anstalt folgen und zugleich authentisch sein.

Zusammengefasst findet sich innerhalb der Akten eine intensive Dokumentation von Verhaltensweisen, die die normativen Erwartungen und Ordnungsvorstellungen der Anstalt an die inhaftierten Menschen deutlich macht. Aus der Analyse wird ersichtlich, dass von Seiten der Anstalt viel Wert darauf gelegt wird, dass die inhaftierten Menschen eigenständig und fleißig handeln und sich der Haftanstalt und ihren Regeln anpassen. Besonders relevant erscheint,

dass die Menschen einen strukturierten Tagesablauf sowie eine ordentliche Lebensführung erlernen. Werte wie Pünktlichkeit, Leistungsbereitschaft, Anpassbarkeit sowie Hygiene werden im Wissenshorizont der Anstalt als besonders wichtig für eine erfolgreiche Resozialisierung gesehen und sollen während der Haft unter Beweis gestellt werden. Insgesamt wird ein Paradoxon zwischen Konformität und Authentizität sichtbar.

3.2 Deutungsmusteranalyse

Im Folgenden werden Schlüsselphänomene als Ankerpassagen stellvertretend für das Aktenmaterial aufgezeigt und Deutungsmuster rekonstruiert, um zu erfassen, welche Bedeutung diese für die Legitimation von Entscheidungen haben.

3.2.1. Erprobung

In dem Deutungsmuster Erprobung werden verschiedene Möglichkeiten des offenen Vollzuges deutlich, die sich vor allem auf die vereinfachte Entlassungsvorbereitung sowie die schrittweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft beziehen. So sehen die Mitarbeitenden viele Chancen für die inhaftierten Menschen, sich bereits während der Haftzeit außerhalb des Gefängnisses zu erproben und sich stufenweise auf die Entlassung sowie das Leben danach vorzubereiten. Innerhalb der Akten wird in diesem Deutungsmuster eine Diskrepanz zwischen dem abgeschlossenen Leben in der Haft sowie dem außerhalb eröffnet. Dieser Gegensatz von Geschlossenheit und Öffnung ist dem gesamten Deutungsmuster immanent. Durch Besuche und Briefe können die Kontakte in Haft zwar gehalten werden, doch verbleiben die inhaftierten Menschen räumlich getrennt von ihren Familien und Freund*innen, haben nur begrenzten und stark kontrollierten Kontakt zu diesen und sind nur randständig an deren Alltagserleben beteiligt. Der offene Vollzug bietet hier weitreichende Kontaktmöglichkeiten nach außen, die die Mitarbeitenden, die auf dieses Deutungsmuster zurückgreifen, anerkennen.

Zudem wird der offene Vollzug in dem Deutungsmuster als wichtige Erprobung gesehen, weswegen die vorausgesetzten besonderen Anforderungen – wie auch gesetzlich festgeschrieben – noch nicht vollständig ausgeprägt sein müssen. Somit dient der offene Vollzug als Erprobung und unterstützt bei der Entlassungsvorbereitung, indem die inhaftierten Menschen sich noch während der Haftzeit um Wohnraum, Arbeit oder suchttherapeutische Maßnahmen kümmern können. Weiter werden dem offenen Vollzug in dem Deutungsmuster Funktionen der Kontrolle und Stütze zugeschrieben, die die inhaftierten Menschen vor Überforderung und Fehlverhalten beschützen sollen. In diesem Kontext wird der offene Vollzug als Maßnahme der Öffnung legitimiert, durch den sich die Menschen wieder an das Leben außerhalb der geschlossenen Haftanstalt gewöhnen sollen.

„Die auch im offenen Vollzug noch gegebenen Kontroll- und Stützfunktionen der Abt. [Name der Abteilung] genügen, um eine Missbrauchsgefahr bei dem Gefangenen im erforderlichen Umfang nicht befürchten zu lassen. Nicht zuletzt ist die Gewährung von Lockerungen, insbesondere im offenen Vollzug, eine flankierende Maßnahme zur Vorbereitung auf die Entlassung.“ (Herr E.)

Zusammenfassend wird ein positiver Rahmen des offenen Vollzuges aufgezeigt, denn die Anstalt dient in diesem Deutungsmuster als Erprobungsraum mit Lerncharakter, der bei der Wiedereingliederung unterstützt. Deprivationen, die mit Strafe einhergehen können, werden anerkannt und sollen im offenen Vollzug gemildert werden. Die Legitimation einer Unterbringung im offenen Vollzug erfolgt durch eine Kombination von Öffnung und Kontrolle und wird als gerechtfertigt dargestellt, um das Risiko von Rückfällen zu minimieren, ohne den Gefangenen unnötig zu strafen.

3.2.2. Überwältigung

Im nachfolgenden Deutungsmuster wird diese Öffnung des geschlossenen Raumes skeptisch gesehen, da der offene Vollzug keinen ausreichenden Schutzraum vor Missbräuchen darstelle. In dem Deutungsmuster Überwältigung wird betont, dass die Menschen außerhalb der Gefängnismauern den Gefahren der Außenwelt ausgesetzt sind und diese zu Alkohol- oder Drogenkonsum sowie Rückfälligkeit führen können. So existieren in dem Deutungsmuster permanent Versuchungen und Ablenkungen außerhalb der Haftanstalt, denen die Menschen widerstehen müssen. In dem Deutungsmuster Überwältigung haben die Personen Schwierigkeiten, mit diesen Freiräumen umzugehen, da sie als überfordert und unsicher beschrieben werden. In vielen Akten werden Lockerungen sowie der offene Vollzug als unkontrollierte Freiheitsräume begriffen und eine Diskrepanz zwischen drinnen und draußen eröffnet.

„Insgesamt ist festzuhalten, dass Herr O. mit seiner Verlegung in den offenen Vollzug noch etwas überfordert war und mit den gewährten Freiräumen noch nicht gut umgehen konnte. Sein instabiles Verhalten, dass er einige Wochen nach der Rückverlegung aus dem OV [Anm. der Verfasserin. "Offener Vollzug"] beobachtet werden konnte [sic], hat sich nunmehr etwas stabilisiert. Er schien durch den Abbruch im OV verunsichert und planlos. Das Hauptproblem bleibt die Suchtmittelgefährdung, welche sich in den Auffälligkeiten des offenen Vollzuges widerspiegelt.“

Eine Suchtmittelabhängigkeit gilt in diesem Deutungsmuster als größte Herausforderung innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern und wird stark problematisiert. Aus den Bewertungen und Zuschreibungen innerhalb der Akte wird deutlich, dass sich Konsum und Regelkonformität in diesem Deutungsmuster ausschließen und Rückfälligkeit als logische Konsequenz von Drogen- oder Alkoholmissbrauch gesehen wird. Dieser vermeintliche Zusammenhang von Sucht und Rückfälligkeit im Deutungsmuster basiert auf normativen Vorstellungen einer Drogenfreiheit von Seiten der Anstalt. Der Konsum von Suchtmitteln dient innerhalb des Deutungsmusters als zentrales Legitimationsmuster für den Verbleib im geschlossenen Vollzug, da das Risiko eines Rückfalls stark mitgedacht wird. In vielen Sequenzen bezieht sich die Begründung gegen eine Unterbringung im offenen Vollzug gar nicht auf eine konkrete Situation, sondern es wird von dem Erfahrungshintergrund ausgegangen, dass solche Szenarien eintreten und Rückfälle vorkommen werden, da die Menschen aufgrund ihres Suchtdrucks oder persönlichen Charaktereigenschaften nicht anders können. Zudem wird innerhalb des Deutungsmusters die Angst deutlich, dass etwas passieren kann und dies auf die Anstalt zurückgeführt wird.

Zusammengefasst werden in dem Deutungsmuster Entscheidungen durch die Notwendigkeit der Kontrolle sowie einer Stabilisierung der inhaftierten Menschen legitimiert; aber ebenso

durch eine Problematisierung von Suchtmittelgefährdung sowie die Konstruktion eines Risikos. Zudem werden Rückverlegungen damit begründet, dass diese als schrittweise Stabilisierung wegen vorangegangenen Anpassungsschwierigkeiten und Unsicherheiten dienen.

3.2.3. Abgrenzung zu Anderen

In diesem Deutungsmuster wird der offene Vollzug als wichtig erachtet, doch werden auch Sicherheitsbedenken deutlich, wodurch dieser nur einer ganz bestimmten Gruppe von Menschen zugänglich gemacht wird. Legitimiert wird der offene Vollzug daher nur unter der Voraussetzung, dass sich die Menschen bereits nach längeren Zeiträumen der Erprobung als geeignet und zuverlässig erwiesen haben. So erhalten die Menschen, die sich diszipliniert, mit-arbeitsbereit und regelkonform gezeigt haben, eine Belohnung für ihr Verhalten. In vielen Sequenzen in dem Deutungsmuster werden Personen, die in den offenen Vollzug gelangen, als besonders positiv und in Abgrenzung zu anderen inhaftierten Menschen dargestellt.

„Herr N. verhält sich im Gespräch grundsätzlich zurückhaltend, sachlich korrekt und freundlich. Er weiß durch seine U-Haftzeit, wie er sich in Haft zu verhalten hat. Herr N. setzt sich in seinen Verhaltensweisen und seinem Auftreten deutlich von vielen anderen Inhaftierten ab. Sämtliche Eintragungen von Vollzugsbediensteten sind wohlwollend. [...] Herr N. verrichtet seine Arbeit als Hausarbeiter gewissenhaft. Insgesamt ist bei ihm zu spüren, dass er bis zu seinem 50 Lebensjahr strafrechtlich nie in Erscheinung getreten ist. Er hat die Umgangsformen eines „normalen“ Bürgers.“

In der Sequenz wird das Verhalten von Herrn N. als angepasst und „normal“ beschrieben, welches im Kontrast zu anderen Menschen stehe. Es wird betont, dass Herr N. erst in spätem Alter mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei und sich damit von anderen inhaftierten Menschen unterscheide, deren Leben insgesamt von Kriminalität geprägt sei. Durch die akzentuierte Verhaltensbeschreibung eines ruhigen, gewissenhaften, freundlichen Mannes kann impliziert werden, wie die Menschen im Vollzug sonst wahrgenommen werden und es wird ein Kontrast zwischen ihnen deutlich. In dem Deutungsmuster dient der offene Vollzug als Privileg, welches einige Menschen aufgrund ihres positiven Verhaltens „verdient“ haben und andere nicht. Zusammengefasst finden sich hier Muster, die der Normalität und Bürgerlichkeit zuzuordnen sind und im Kontrast zu einer negativ konnotierten Gruppe stehen. Die Legitimationen der Entscheidung basieren in dem Deutungsmuster auf der Annahme, dass einige Menschen, im Vergleich zu Anderen, nicht als „kriminell veranlagt“ gelten und wichtige Werte, die auch für den offenen Vollzug von Relevanz sind, bereits aufweisen und nicht mehr erlernen müssen. Zugleich wird deutlich, dass die Anstalt in diesem Deutungsmuster in einigen Fällen daran scheitert, das Verhalten einer Person mit der von ihr begangenen Straftat zusammen zu bringen. Wenn eine Person im Allgemeinen negativ beschrieben wird, gilt zumeist auch die Straftat als typisch für diese Verhaltensweisen. Wenn eine Person sich von den anderen inhaftierten Menschen aber in ihrem Verhalten deutlich abgrenzt und - trotz schwerer Straftat - durch das Personal positiv bewertet wird, werden teilweise Strategien verwendet, um dies zu legitimieren, wie es die nachfolgende Sequenz zeigt:

„Herr N. beging das Anlassdelikt aus einer hochspezifischen und lebensphasischen Veränderung heraus. Die schicksalhaften und spezifischen Beziehungskonflikte zu seiner Ehefrau führten bei Herrn N. zu einer starken Lebenskrise. Die Frau ging mehrmals fremd und er verlor zeitgleich

seine Arbeit. Die Tat fand unmittelbar als Reaktion auf die spezifischen aktuellen Situationen statt.”

Um auch vor dem Hintergrund einer schweren Straftat eine Unterbringung im offenen Vollzug zu legitimieren, werden schuldildernde Gründe für die Tat aufgezeigt, so u. a. finanzielle Schwierigkeiten oder Beziehungsprobleme. Interessant ist hier, dass für einige Personen situative und biographische Erklärungen für abweichendes Verhalten herangezogen werden, um dieses als einmalig zu rahmen, diese Legitimationen aber für andere nicht gelten. So kann eine weitere Abgrenzung zwischen den inhaftierten Menschen festgestellt werden, da zwischen Verharmlosung und Gefährlichkeitskonstruktionen differenziert wird.

3.2.4. Kriminalität als Charaktereigenschaft

Dieses Deutungsmuster ist durch die Annahme strukturiert, dass sich Kriminalität und damit verbunden die strafrechtliche Sanktionierung durch das Leben der inhaftierten Personen ziehen und Delinquenz als Charaktereigenschaft erachtet wird. Sodann gilt Kriminalität als eine natürliche Veranlagung der Person und vorherige Vorstrafen sowie Vorverurteilungen dienen als Indikator für eine erneute Straffälligkeit, da die Menschen ihre Chance schon einmal nicht genutzt haben. In vielen Fällen finden sich Risikoszenarien sowie Geschichten des Misserfolgs, die auf zahlreichen Rückfällen sowie enttäuschten Erwartungen basieren. In der nachfolgenden Sequenz wird die Klientel der inhaftierten Menschen im Allgemeinen abgewertet. Durch den Verweis auf eine natürliche Veranlagung wird das Verhalten nicht als temporär oder situationsabhängig begründet, sondern als Teil einer Persönlichkeitsstruktur und damit als unveränderbar angesehen.

„Sein Benehmen stellt das typische Profilier gehabe dar [sic]. Herr K. besitzt eine natürliche Veranlagung für ein aufgesetztes Verhalten, was deutlich ersichtlich ist. Der Gefangene versucht seinem Gegenüber ein starkes, selbstsicheres Bild von sich zu vermitteln. ... Herr K. ist in seiner Entwicklung sehr festgefahren, gar störrisch und hierbei handelt es sich ... um tief verwurzelte Verhaltensmuster. ... Zumindest zeitweise wirkt er fassadenhaft und wenig authentisch.“

Das beschriebene Verhalten wird als manipulativ erachtet, da die Person bewusst versuche, eine falsche Identität nach außen zu tragen, um andere zu beeinflussen. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit des Mannes in Frage gestellt. Gleichzeitig wird in dem Muster ein Widerspruch eröffnet, da das Verhalten als natürlich und unauthentisch zugleich beschrieben wird.

„Herr B. ist sehr einsichtig und versteht die „Spielregeln“ des offenen Jugendvollzugs gut. Ihm ist bewusst, welche Möglichkeiten ihm diese Vollzugsform bietet. ... Sein ganzes (perfektes) Auftreten und Verhalten, diese Makellosigkeit erweckt bei den zuständigen Bediensteten ein gewisses Misstrauen, dass er überangespasst von seinen „Macken“, Defiziten und Straftaten ablenken möchte.“

Auch in einer anderen Akte wird eine solche Ambivalenz zwischen Regelkonformität und Täuschung beschrieben. In dieser Sequenz wird auf den offenen Vollzug rekuriert und eine Verbindung zwischen dem Charakter von Herrn B. und der Unterbringung in dieser Vollzugsform gezogen. Der junge Mann wird aufgrund seiner vermeintlichen Perfektion mit einer Maske beschrieben, hinter der er sein wahres Gesicht versteckt. Ihm wird eine strategische Täuschung

unterstellt, indem er sich überangepasst verhält; dies aber Skepsis von Seiten der Anstalt hervorruft. Durch eine bewusste Inszenierung von Regelkonformität werden innerhalb des Deutungsmusters Misstrauen und Kontrolle legitimiert. Durch die Beschreibung der Täuschung wird eine Figur konstruiert, die lediglich die Erwartungen des Systems erfüllt, ohne sich tatsächlich zu verändern und die versucht, das System zu manipulieren. Zusammengefasst wird deutlich, dass in dem Deutungsmuster die Vorstellung eines „perfekten“ Inhaftierten, Misstrauen erweckt und eine institutionelle Ordnungsvorstellung stabilisiert, die einem solchen Verhalten skeptisch gegenübertritt.

4. Diskussion

Ziel der vorliegenden Analyse war eine sequenzanalytische Auswertung von Entscheidungsdokumenten im Strafvollzug anhand derer am Beispiel einer Unterbringung im offenen Vollzug Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster rekonstruiert wurden. Vollzugspläne wurden als Untersuchungsgegenstand ausgewählt, da diese regelmäßig fortgeschrieben werden und als Ergebniszusammenfassung dienen, aber ebenso als Auslöser für Handlungen. So werden durch die Entscheidungen, die im Rahmen der Vollzugsplankonferenz getroffen werden, soziale Realitäten für die inhaftierten Menschen geschaffen.

Zunächst wurde durch die Erarbeitung der Ordnungsvorstellungen deutlich, welche Aspekte der Lebensführung die Institution Strafvollzug als relevant für die Resozialisierung erachtet und wie stark das Verhalten der inhaftierten Menschen von Seiten der aktenführenden Organisation bewertet wird. Es wurden normative Vorstellungen sozialer Ordnung deutlich, u.a. Sauberkeit, Hygiene, Pünktlichkeit, Selbstdisziplin, Leistungsbereitschaft sowie Authentizität, die von den inhaftierten Menschen für eine erfolgreiche Resozialisierung erlernt werden sollen. In einer Untersuchung von Young konnten ähnliche Narrative erfasst werden, die von dem Autor als „Normen der Anständigkeit“ (Young, 2020, S. 235) betitelt wurden. Das Verhalten der Personen wurde innerhalb der Dokumente vereignschaftlicht und in Argumente für oder gegen den offenen Vollzug gegliedert. Diese Bewertungen sind in sozial konstruierte Wissenshorizonte eingebunden und prägen das Entscheidungshandeln der Institution.

Aus den identifizierten Wissensbeständen sowie Ordnungsvorstellungen wurden weiter Deutungen rekonstruiert, um zu erfassen, auf welche Muster die Mitarbeitenden zurückgreifen, um ihre Entscheidung für oder gegen den offenen Vollzug zu legitimieren. Aus einer wissenssoziologischen Perspektive konnten die Deutungen zu vier Mustern verdichtet werden, wobei zwei primär *für* und zwei *gegen* eine Unterbringung herangezogen werden können. Im Deutungsmuster *Erprobung* wird der offene Vollzug positiv gerahmt und es wird eine fürsorgliche Haltung der Mitarbeitenden wahrgenommen. Laut Deutungsmuster benötigen die inhaftierten Menschen Unterstützung und Begleitung, wobei diese im Deutungsmuster *Erprobung* nicht im Widerspruch zur Freiheit wahrgenommen wird, sondern der offene Vollzug als eine kontrollierte Freiheit fungiert. Wie bereits aufgezeigt unterliegen die inhaftierten Menschen im offenen Vollzug weiterhin einer starken Kontrolle, die statt Mauern und verschlossenen Türen stärker von Regeln, Zählungen und Sanktionen geprägt ist (Marder et al., 2021; Pakes, 2020; Schüttler, 2023). Es ist daher anzunehmen, dass der offene Vollzug seine disziplinierende Wirkung auch ohne Mauern entfalten kann. Im Deutungsmuster *Überwältigung* wird das instabile Verhalten primär als Beweis dazu verwendet, dass die inhaftierten Personen noch

nicht geeignet für vollzugsöffnende Maßnahmen sind und Anpassungsschwierigkeiten aufweisen. Sie müssen die Vorstellungen sozialer Ordnung und eine damit verbundene Lebensführung zunächst erlernen, um resozialisiert werden zu können. In dem Deutungsmuster der *Überwältigung* wurde vor allem der Suchtmittelkonsum problematisiert. Aus den Dokumenten wird ersichtlich, dass eine Suchtmittelgefährdung Teil des institutionellen Wissenshorizonts ist, der innerhalb des Strafvollzugs, als unkontrollierbar und somit, als konstante Bedrohung bewertet wird. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass Menschen unter den Bedingungen des offenen Vollzuges scheitern und eine Verlegung wird aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Durch die bereits aufgezeigten Möglichkeiten des offenen Vollzugs wird dieser in einem anderen Deutungsmuster als Privileg erachtet, das nur wenigen Menschen gewährt wird. Im Deutungsmuster *Abgrenzung zu Anderen* werden jene Personen, die den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, für ihr regelkonformes Verhalten belohnt. Der offene Vollzug stellt allerdings keine Belohnung dar, sondern dient als Behandlungsmaßnahme der Resozialisierung mit dem Ziel, die Deprivationen einer Haftstrafe von den inhaftierten Menschen zu verringern (Arnold, 2020). Im Deutungsmuster *Abgrenzung zu Anderen* ist vor allem interessant, dass innerhalb des Musters Kontraste verhandelt werden, da bestimmte Merkmale nicht auf alle Personen zutreffen. Im letzten Deutungsmuster wird Abweichung pathologisiert und *Kriminalität als Charaktereigenschaft* konstruiert. Diese Annahme wird durch verpasste Chancen, negatives Verhalten in der Vergangenheit sowie stigmatisierende Zuschreibungen legitimiert. So wird deutlich, dass ähnlich wie bei dem Vorliegen einer Suchtmittelproblematik, auch die strafrechtliche Vorbelastung einer Person primär entgegen einer Unterbringung im offenen Vollzug steht. Die Legitimation vieler Entscheidungen folgt entsprechend durch Zuschreibungen sozialer Probleme, Stigmatisierungen sowie Risikokonstruktionen. Diese sind ein Ergebnis von einem sozial konstruierten Wissenshorizont, der sich im Rahmen der beruflichen Kultur der Institution über eine längere Zeit hinweg als legitim etabliert hat.

Die Muster geben keine Antwort auf einzelne Verhaltensweisen von Individuen, sondern verweisen auf kollektive Werte und Normen, die die Realität des Strafvollzugs strukturieren und das Entscheidungsverhalten prägen. Es wird aber deutlich, dass diese Deutungen sich auf das Entscheidungsverhalten auswirken und dazu verwendet werden können, komplexe Situationen bewältigbar machen, um Entscheidungen zu treffen. Sie sind jedoch nicht immer konsistent, sondern bewegen sich auch zwischen den aufgezeigten Kategorien.

Innerhalb der Ordnungsvorstellungen sowie der Deutungsmuster werden verschiedene Paradoxe eröffnet. Diese zielen im Besonderen auf die Diskrepanz von Regelkonformität und Authentizität ab. So wird einerseits erwartet, dass sich die Personen fremdbestimmt an die Vorschriften der Institution anpassen; andererseits konnte festgestellt werden, dass gerade dieses Verhalten als unauthentisch und täuschend wahrgenommen wird. So findet sich in dem Deutungsmuster *Kriminalität als Charaktereigenschaft* das aufgezeigte Bild des Betrügers, welches symbolisch für einen Kontrollverlust steht. Dies gilt für den Kontext Strafvollzug im besonderen Maße, da *richtige* Entscheidungen getroffen werden müssen, aber Komplexität sowie Unvorhersehbarkeit diese Entscheidungsprozesse erschweren. Obwohl Herr B. als angepasst beschrieben wird, der die Ordnungsvorstellungen der Organisation internalisiert hat, führt gerade diese Überangepasstheit zu Skepsis und wird als Strategie der Ablenkung verstanden, die zu Misstrauen führt. Die perfekte Fassade wird als Legitimation für eine verstärkte Kontrolle verwendet und verweist auf die Angst der Institution vor einer *Fehlentscheidung*.

Zudem wird durch die Analyse sichtbar, dass das im Vollzug aufgezeigte Verhalten teilweise als vorübergehende Anpassungsschwierigkeit und teilweise als dauerhaftes Problem bewertet wird. So wird das Verhalten von Herrn O. als singuläres Ereignis dargestellt, welches zudem aus einer „hoch spezifischen“ Lebenssituation resultiert. Herr K. wiederum wird eine grundlegende Charakterschwäche sowie eine kriminelle Energie unterstellt, wodurch er für den offenen Vollzug insgesamt ungeeignet erscheint. Es ist auffallend, dass die Resozialisierungswahrscheinlichkeiten der Männer unterschiedlich bewertet werden; je nachdem wie sie die Ordnungsvorstellungen in der Wahrnehmung der Mitarbeitenden bereits internalisiert haben. So zeigt sich bei den Deutungsmustern *Erprobung* sowie *Abgrenzung*, dass eben jene Personen, die sich an den Haftalltag anpassen und die Normen und Werte der Anstalt umsetzen, eher in den offenen Vollzug verlegt werden, um sie schrittweise wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Bei den Menschen innerhalb des Deutungsmusters *Überwältigung* und *Kriminalität als Charaktereigenschaft* steht das Risiko eines Missbrauchs im Fokus und eine Verlegung wird primär mit dem Rückgriff auf das Suchtverhalten, vorangegangene Straftaten sowie die Persönlichkeit einer Person abgelehnt.

Die verschiedenen Kategorien werden in der nachfolgenden Abbildung skizziert, in der eine Zweiteilung für oder gegen den offenen Vollzug ersichtlich wird (Abbildung 1). So wird deutlich, dass die Deutungsmuster sowohl be- als auch entlastend wirken können, da einige Personen als „tragische Figuren“ in einer schwierigen Lebensphase konstruiert werden und andere als Täter mit anhaltendem kriminellem Muster. Jene Personen, die prinzipiell als angepasst und resozialisierungsfähig gelten, werden in den offenen Vollzug verlegt; andere verbleiben in geschlossenen Abteilungen, da sie in der Logik der Institution ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Tabelle 1. Spannungsfeld zwischen Kontrollfunktion und Kontrollverlust.

<i>Für offenen Vollzug:</i>	Erprobung	Überwältigung	<i>Gegen offenen Vollzug:</i>
Menschen können resozialisiert werden	Abgrenzung zu Anderen	Kriminalität als Charaktereigenschaft	Menschen stellen Sicherheitsrisiko dar

Auf einer höheren Abstraktionsebene kann diese Zweiteilung in zwei übergeordnete Kontraste, der *Kontrollfunktion* und dem *Kontrollverlust*, verdichtet werden. So fungiert der offene Vollzug einerseits als *Kontrollfunktion*, der durch Begleitung und Unterstützung dabei hilft, die Herausforderungen einer Haftstrafe zu überwinden. Andererseits wirkt der offene Vollzug als *Kontrollverlust*, der durch die geringeren Sicherheitsvorkehrungen die dort untergebrachten Menschen nicht länger bewachen kann und es zu einem Schaden an der Gesellschaft kommen kann.

Im Rückgriff auf Garlands Beschreibungen einer Kultur der Kontrolle verdeutlicht die Analyse, dass der offene Vollzug in einem Spannungsfeld zwischen diesen beiden Funktionen und damit zwischen Resozialisierung und Risikominimierung steht. So bildet der offene Vollzug ein zentrales Instrument der Wiedereingliederung, gleichzeitig wird er durch sicherheitsorientierte Kontrolllogiken zunehmend eingeschränkt. Nach Garland gilt Resozialisierung seit einigen Jahrzehnten nicht mehr als das Leitbild der Strafjustiz, sondern als eine Investition, die sich bei manchen Individuen lohnt – bei anderen aber nicht (Garland, 2008). Aus diesem Grund

erhalten nur jene Personen eine Unterbringung im offenen Vollzug, die als resozialisierungsfähig gelten und bei denen die Anstalt auch davon ausgeht, dass sie es nutzen werden und keinerlei Risiken für die Gesellschaft entstehen.

Aufgrund der bestehenden Angst vor medialer Aufmerksamkeit sowie individualisierender Schuldzuschreibungen findet im Vollzug eine gewisse Absicherungsmentalität statt, in dem das Gefängnis als Schutzraum verwendet wird (Bowers et al., 2006; Goodley, 2023). Es ist jedoch zu beachten, dass im Kontext des Strafvollzugs immer dann Entscheidungen als *falsch* wahrgenommen werden, wenn es zu Vorfällen kommt und Entscheidungen in die Öffentlichkeit rücken. Da es im Vollzugskontext aber nicht allein um Risikovermeidung gehen muss, sondern auch um Resozialisierung (Arnold, 2020; Laubenthal, 2019), gelten streng genommen auch jene Entscheidungen als *fehlerhaft*, „bei denen eine möglicherweise notwendige Lockerung gar nicht stattfindet“ (Böhm, 1989, S. 22).

4.1 Limitationen

Durch die Arbeit mit und in Akten erhalten Forschende einen Zugang zu den internen Strukturen und kollektiven Handlungen der Organisation. So stellen Akten ein geeignetes Instrumentarium zur Rekonstruktion von Entscheidungsprozessen dar. Die vorliegende Untersuchung erhält aber auch Limitationen: Innerhalb der Akten werden Informationen nur selektiv und komplexitätsreduzierend wiedergegeben und es wird allein die Perspektive der Institution berücksichtigt. Diese Sicht dient der Rekonstruktion von Vorstellungen sozialer Ordnungen und von Normalität in Abgrenzung zu abweichendem Verhalten; muss aber entsprechend kritisch reflektiert werden. In der Auseinandersetzung mit Akten und der darin entworfenen Wirklichkeit muss der Entstehungskontext von Akten demnach stets mitberücksichtigt werden, da sie als Verwaltungsdokumente einer spezifischen Struktur und Logik folgen. Zudem basierte die Analyse allein auf der Dokumentenebene, wodurch das Zusammenspiel der Dokumente im Sinne der Fallerzeugung und -entwicklung nicht abgebildet wurde. Zuletzt wurde aus einer Vielzahl an Dokumenten eine Auswahl von Entscheidungsdokumentationen getroffen, die als Ankerpunkte für die Analyse dienten.

Die vorliegende Untersuchung leistet nur einen ersten Beitrag zu der Frage, welche Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster sich aus den Legitimationen von Entscheidungen im Strafvollzug rekonstruieren lassen. Auf die Fragen, wie das Entscheidungshandeln durch kollektiv geteilte Deutungsmuster konkret beeinflusst wird, welche Handlungsspielräume die einzelnen Personen aufweisen und wie sich die Deutungsmuster über die Zeit verändern, gibt die Analyse keine Auskunft. Insgesamt weisen Gefangenenpersonalakten als Datenquellen daher nur begrenzte Informationen auf und es ist zu überlegen, inwiefern teilnehmende Beobachtungen während der Vollzugsplanung die Forschungslücken weiter schließen könnten.

4.2 Fazit

Handeln im Kontext des Strafvollzugs stellt ein spezifisches Handeln dar, da Entscheidungen innerhalb dieser Organisation der Öffentlichkeit zumeist verschlossen bleiben und das Risiko hier eine besondere Rolle einnimmt. So basieren alle Entscheidungen auf Prognosen, die Folgen – vor allem im Strafvollzug – weitreichende Folgen haben können. Gleichzeitig bietet vor

allem der offene Vollzug einen Raum für Erprobung und engmaschige Kontrolle, die nach der Entlassung nicht mehr gegeben ist. Die Mitarbeitenden bewegen sich in ihrem Alltagshandeln in Graubereichen, wodurch sie auf Deutungen zurückgreifen, um Entscheidungen als rational, gerecht und notwendig zu legitimieren. In einem Versuch, die Deutungsmuster aus einer wissenssoziologischen Perspektive mit dem eingangs beschriebenen Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit in Verbindung zu bringen, bewegt sich der offene Vollzug zwischen einer *Kontrollfunktion* sowie einem *Kontrollverlust*.

Literaturverzeichnis

- Akreml, L. (2014). Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In N. Baur/J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 313-332). Springer.
- Andvig, E., Koffeld-Hamidane, S., Hanson Ausland, L. & Karlsson, B. (2020). Inmates' perceptions and experiences of how they were prepared for release from a Norwegian open prison. *Nordic Journal of Criminology*, 22(1), 1-18.
- Armstrong, S., Malloch, M., /Nellis, M., & Norris, P. (2011). *Evaluation of the Use of Home Detention Curfew and the Open Prison Estate in Scotland*. Scottish Government. <https://www.pure.ed.ac.uk/ws/files/4062943/0119214.pdf> (Abrufdatum 28.20.2024)
- Arnold, M. (2018). „Das Aus des offenen Vollzuges“. *Haftstrafe zur Bewährung für JVA-Mitarbeiter*. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-limburg-urteil-jva-mitarbeiter-fahrlassige-toetung-offener-vollzug-aus/> (Abrufdatum 28.10.2024).
- Arnold, M. (2020). *Lockerungen und offener Vollzug. Verfassungsrechtliche Grundlagen und vollzugsrechtliche Umsetzung*. Universitätsverlag Göttingen, <https://doi.org/10.17875/gup2020-1343>.
- Bereswill, M. & Müller-Behme, P. (2019). Die Materialisierung und Bearbeitung sozialer Probleme im bürokratischen Schrifthandeln. *Soziale Probleme*, 30, 109-114.
- Bereswill, M., Buhr, H. & Müller-Behme, P. (2019). Dokumentierte Disziplinierung. Aktenförmiges Schrifthandeln in der öffentlichen Erziehung. *Soziale Probleme*, 30, S. 131-143.
- Berger, P. L. & Luckmann, T. (2013). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Fischer Taschenbuch Verlag.
- Bick, W. & Müller, P. J. (1984). Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeß-produzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität. In W. Bick/R. Mann/P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 123-159). Klett Cotta.
- Böhm, A. (1989). Vollzugslockerungen und offener Vollzug zwischen Strafzwecken und Vollzugszielen – Zugleich einige grundsätzliche Bemerkungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzug. In A. Böhm/K. H. Schäfer (Hrsg.). *Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen*, Hessisches Ministerium der Justiz.
- Bottoms, A. E. (1999). Interpersonal violence and social order in prisons. *Crime and Justice*, 26, 205–281.
- Bowers, L., Simpson, A., Eyres, S., Nijman, H., Hall, C., Grange, A., & Phillips, L. (2006). Serious untoward incidents and their aftermath in acute inpatient psychiatry: The Tompkins Acute Ward Study. *International Journal of Mental Health Nursing*, 15(4), 226-234.
- Bühler-Niederberger, D. (1985). Analytische Induktion als Verfahren qualitativer Methodologie. *Zeitschrift für Soziologie*, 14, 475-485.
- De Motte, C. (2015). *Understanding older male prisoners' satisfaction with quality of life and wellbeing*, Nottingham Trent University, <https://irep.ntu.ac.uk/id/eprint/31213/1/Claire%20de%20Motte%202015%20excl3rdpartycopyright.pdf> (Abrufdatum 28.10.2024).
- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (S. 265-286). Heymanns.

- Düinkel, F., Harrendorf, S., Geng, B., Pruin, I., Beresnatzki, P. & Treig, J. (2024). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 107(1), 11-35. <https://doi.org/10.1515/mks-2023-0042>
- Ekunwe, I. (2007). *Gentle justice: an analysis of open prison systems in Finland. A way to the future?* Tampere University Press, <https://trepo.tuni.fi/handle/10024/67756> (Abrufdatum 28.10.2024).
- Erne, J. (2016). *Psychoanalytische Sozialarbeit. Eine rekonstruktive Aktenanalyse*. Budrich UniPress Ltd.
- Flick, U. (1995). *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Garland, David (2008). *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Campus Verlag.
- Garrhy, J. (2020). 'There are fourteen grey areas': 'Jailing', professionalism and legitimacy in prison officers' occupational cultures. *Irish Probation Journal*, 17, 128-150.
- Gessner, V., Rhode, B. Strate, G. & Ziegert, K. A. (1977). Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie: Erfahrungen aus einer Untersuchung der Praxis des Insolvenzrechts. In P. J. Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten (S. 179-197)*. Klett-Cotta.
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (1967). *The discovery of grounded theory*, Aldine.
- Gittermann, D. (2023). Kommentierung zu § 9 NJVollzG. In P. Reichenbach (Hrsg.), *BeckOK Strafvollzugsrecht Niedersachsen*. C.H. Beck-Verlag.
- Goffman, Erving (1961). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Suhrkamp.
- Goodley, G. (2023). Targeting and Evaluating a Behavioural Monitoring Process Designed to Improve the Risk Management of Prisoners in the Open Prison Estate, Doctoral Thesis, University of Portsmouth, <https://researchportal.port.ac.uk/en/studentTheses/targeting-and-evaluating-a-behavioural-monitoring-process-designe> (Abrufdatum 25.03.2025)
- Goodley, G., & Pearson, D. (2023). Risk Management in Open Prisons: A Critical Analysis and Research Agenda. *Probation Journal*, 70(4), 367-384.
- Guéridon, M. & Suhling, S. (2020). Welche Rolle spielt die Gefährlichkeit für die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 14, 106-116.
- Hermann, D. (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. *Zeitschrift für Soziologie*, 16(1), 44-55.
- Jäger, W. & Schimank, U. (2005). *Organisationsgesellschaft*. Springer.
- Karstedt-Henke, S. (1982). Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzen-Forschung. In G. Albrecht/M. Brusten (Hrsg.), *Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen (S. 195-208)*. Westdeutscher Verlag.
- Kelle, U. & Kluge, S. (2010). *Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. Springer.
- Laubenthal, K. (2019). *Strafvollzug*. Springer.
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Möglichkeit der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 464-480.
- Lukas, E. & Tacke, V. (2018). *Niklas Luhmann. Schriften zur Organisation 1. Die Wirklichkeit der Organisation*, Springer.
- Manning, P. K. (2007), 'A dialectic of organisational and occupational culture'. In M. O'Neill, M. Marks & A.-M. Allen (Hrsg.), *Police Occupational Culture, Sociology of Crime, Law and Deviance*, Vol. 8 (S. 47-83), Oxford: Elsevier.
- Mastrobuoni, G. & Terlizzese, D. (2022). "Leave the Door Open? Prison Conditions and Recidivism." *American Economic Journal: Applied Economics*, 14(4), 200-233.

- Marder, I., Lapouge, M., Garrihy, J. & Brandon, A. M. (2021). Empirical Research on the Impact and Experience of Open Prisons: State of the Field and Future Directions. *Prison Service Journal*, 256, 3-9.
- McDougall, C., Pearson, D. A., Willoughby, H., & Bowles, R. A. (2013). Evaluation of the ADViSOR project: Cross-situational behaviour monitoring of high-risk offenders in prison and the community. *Legal and Criminological Psychology*, 18(2), 205-228.
- Meuser, M. & Sackmann, R. (1992). Zur Einführung: Deutungsmusteransatz und empirische Wissenssoziologie. In Dies (Hrsg.): *Analyse sozialer Deutungsmuster, Beiträge zur empirischen Wissenssoziologie* (S. 9-37). Centaurus.
- Meyer, M. & Pollich, D. (2022). Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung - Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten. *Kriminologie - Das Online-Journal*, 4(4), 364-391.
- Meyermann, A., Gebel, T. & Liebig, S. (2014). Organisationsdaten. In N. Baur, J. Blasius (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 1321-1336). Springer.
- Mjåland, K., Laursen, J., Schliehe, A., & Larmour, S. (2023). Contrasts in freedom: Comparing the experiences of imprisonment in open and closed prisons in England and Wales and Norway. *European Journal of Criminology*, 20(5), 1641-1662.
- Müller, S. (1980). *Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung*. Beltz Verlag.
- Müller-Behme, P. (2021). *Soziale Ordnung im Einweisungsdiskurs. Eine diskurstheoretische Dokumentenanalyse von Anträgen auf öffentliche Erziehung*. Springer.
- Nienhüser, W. (2016). Die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Methoden der Organisationsforschung – am Beispiel der Erforschung von Entscheidungsprozessen, In S. Liebig/W. Matiaske (Hrsg.), *Methodische Probleme in der empirischen Organisationsforschung* (S. 61-84). Springer.
- Notzke, I. (2019). Zur Konstruktion von Wirklichkeit(en). Fallakten im Spiegel der Sonderakten des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau. *Soziale Probleme*, 30, 115-130.
- Oevermann, U. (2001). Die Struktur sozialer Deutungsmuster – Versuch einer Aktualisierung. *Sozialer Sinn*, 2, 35-81.
- Pakes, F. (2020). Old-fashioned Nordic penal exceptionalism: the case of Iceland's open prisons. *Nordic Journal of Criminology*, 21, 113-128.
- Platz, C. & Schetsche, M. (2001). Grundzüge einer wissenssoziologischen Theorie sozialer Deutungsmuster. *Sozialer Sinn*, 2, 511-536.
- Pratt, J. (2008a). Scandinavian exceptionalism in an era of penal excesspart I: The nature and roots of Scandinavian exceptionalism. *The British Journal of Criminology*, 48(2), 119-137.
- Prätor, S. (2016). Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*, 4, 3-7.
- Prätor, S. & Suhling, S. (2016). Legalbewährung von Frauen. Befunde einer Untersuchung im niedersächsischen Frauenvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(5), 215-236. <https://doi.org/10.1515/mks-2016-990531>
- Prätor, S. & Straßburger, K. (2020). Wie steht es um den offenen Vollzug in Deutschland? *Forum Strafvollzug*, 69, 97-102.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2008). *Qualitative Sozialforschung*. Oldenbourg Verlag.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung. In N. Baur/J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 105-124). Springer.
- Reichenbach, P. (2023). Kommentierung zu § 12 NJVollz. In P. Reichenbach (Hrsg.), *BeckOK Strafvollzugsrecht Niedersachsen*, C.H. Beck-Verlag.
- Reichlin, S. M., & Bloom, J. D. (1993). Effects of publicity on a forensic hospital. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law Online*, 21(4), 475-483.
- Rosenbohm, S. (2016). Mixed Methods Sampling: Die Verwendung von quantitativen Daten zur Fallauswahl am Beispiel einer qualitativen Organisationsstudie, In S. Liebig/W. Matiaske (Hrsg.), *Methodische Probleme in der empirischen Organisationsforschung* (S. 267-284). Springer.

- Schreier, M. (2010). Fallauswahl. In G. Mey/K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie* (S. 238-251). Springer.
- Salheiser, A. (2019). Natürliche Daten: Dokumente. In N. Baur/J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 1119-1134), Springer.
- Schmidt, W. (2016). Dokumentenanalyse in der Organisationsforschung. In S. Liebig/W. Matiaske, S. Rosenbohm (Hrsg.), *Handbuch Empirische Organisationsforschung*. Springer.
- Schüttler, H. (2023). Übergang, Kontrollverlust oder Belohnung? Eine Deutungsmusteranalyse zur Legitimation der Verlegungspraxis in den offenen Vollzug, *Soziale Probleme*, 34(2), 306- 325.
- Schüttler, H. & Neubert, C. (2021). Ordnungsversuche in einem unübersichtlichen Feld – Was leisten qualitative Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung? In N. Jukschat/K. Leimbach/C. Neubert (Hrsg.), *Qualitative Kriminologie, quo vadis? Stand Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie* (S. 88-113). Beltz Juventa.
- Schüttler, H., Neumann, M., Klatt, T., Hahnemann, A., Kellermann, A., & Bartsch, T. (2023). *Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug: Eine Vergleichsstudie*. Nomos.
- Shammas, V. L. (2014). The pains of freedom: Assessing the ambiguity of Scandinavia penal exceptionalism on Norway's prison island. *Punishment & Society*, 16, 104-123.
- Statistisches Bundesamt (2024). Statistischer Bericht – Strafvollzug. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafvollzug-2100410247005.html> (Abrufdatum 06.03.2025).
- Suhling, S. & Rehder, U. (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (1), 37-46.
- Sykes, G. M. (1971). *The Society of Captives: A study of maximum security prison*. Cambridge.
- Ullrich, C. (2020). *Das diskursive Interview. Methodische und methodologische Grundlagen*. Springer.
- Vanhooren, S., Leijssen, M. & Dezutter, J. (2017). Loss of Meaning as a Predictor of Distress in Prison. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 61, 1441-1432.
- Weber, Max (1922/1980). *Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie*, o.V.
- Wimmers, N. (2017). Projektgruppe "Offener Vollzug": *Resozialisierung durch Stärkung des offenen Vollzuges steigern*“. Niedersächsisches Justizministerium.
- Wolff, S. (2000). Dokumenten- und Aktenanalyse. In U. Flick/E. von Kardorff/I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (S. 502-513). Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Young, C. (2020). *Narrative im Justizvollzug. Identitäten von Mitarbeitenden, medialer Diskurs und historischer Kontext*. Seismo Verlag.
- Znaniecki, F. (1934). *The method of sociology*. Farrar and Rinehart.

Kontakt | Contact

Helena Schüttler | Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. | Helena.Schuetter@kfn.de